

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 57/13 B

L 4 KA 32/11 (Hessisches LSG)
S 12 KA 247/10 (SG Marburg)

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter E n g e l h a r d und R a d e m a c k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n und W a l d h e r r beschlossen:

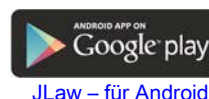
Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. September 2013 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41 387 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Rückzahlung zu viel geleisteten vertragsärztlichen Honorars.
- 2 Der Beklagte war von März 2006 bis Mai 2007 zur vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der klagenden Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zugelassen und führte in dieser Zeit zusammen mit den Ärztinnen Dres. F. und S.-F. eine Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft), welche nach dem am 11.5.2007 vom Beklagten erklärten Zulassungsverzicht von den beiden Ärztinnen allein fortgeführt wurde. Während der Zeit der gemeinschaftlichen Tätigkeit kam es zu einer Überzahlung des Honorarkontos in Höhe von 126 784,88 Euro. Während sich - nach Angaben der Klägerin - die beiden Ärztinnen zum Ausgleich des auf sie entfallenden Anteils der Überzahlung bereit erklärten, machte die Klägerin im Jahre 2009 beim Beklagten erfolglos eine anteilige Forderung in Höhe von 41 387,09 Euro geltend. Auf die im März 2010 erhobene Klage hat das SG den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 41 387,09 Euro zu zahlen (*Urteil des SG vom 23.3.2011*). Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben (*Urteil des LSG vom 18.9.2013*).
- 3 Das LSG hat ausgeführt, für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Klägerin hafteten nach der Rechtsprechung des BSG neben der Gemeinschaftspraxis auch deren Gesellschafter. An dieser rechtlichen Zuordnung ändere auch das Ausscheiden des Beklagten aus der Gemeinschaftspraxis sowie aus der vertragsärztlichen Versorgung nichts. Die Klägerin sei zulässigerweise im Wege der reinen Leistungsklage vorgegangen. Das Rechtsschutzbedürfnis dafür sei zu bejahen, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung Zweifel bestünden, ob die Geltendmachung durch Verwaltungsakt der rechtlichen Nachprüfung standhalten werde. Aufgrund der früher noch nicht ausreichend geklärten Rechtslage bezüglich der Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aus überzahlten Abschlagzahlungen gegenüber einem persönlich haftenden Gesellschafter sowie aus prozessökonomischen Gründen sei hier von einem Rechtsschutzinteresse auszugehen. Der gegenüber dem Beklagten geltend gemachte Zahlungsanspruch sei auch begründet. Der Beklagte hafte für Schulden der Gemeinschaftspraxis als Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch persönlich; die gegen die Höhe der Forderung vorgebrachten Einwände griffen nicht durch.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) geltend.



II

- 5 Die Beschwerde des Beklagten hat keinen Erfolg.
- 6 1. Hinsichtlich der vom Beklagten geltend gemachten Rechtsprechungsabweichungen ist die Beschwerde - ihre Zulässigkeit unterstellt - jedenfalls unbegründet.
- 7 Für den Erfolg der Rüge einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61 mwN*). Dabei darf nicht lediglich isoliert auf einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidungen abgestellt werden, sondern zu beachten ist der Kontext, in dem die vom Beschwerdeführer für seine Divergenzrügen herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG SozR 4-5520 § 21 Nr 1 RdNr 22 iVm RdNr 25*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.
- 8 a. Soweit der Beklagte Rechtsprechungsabweichungen in Bezug auf den Rechtssatz des BSG geltend macht, dass die Partner einer Gemeinschaftspraxis durch Verwaltungsakt in Anspruch genommen werden können, wird nicht ohne Weiteres deutlich, inwiefern das Berufungsgericht hiervon abgewichen sein soll. Weder hat das LSG die Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch Verwaltungsakt generell verneint noch hat das BSG mit den zitierten Ausführungen jede andere Form der Inanspruchnahme der Partner einer Gemeinschaftspraxis durch die KÄV ausgeschlossen. Das Berufungsgericht hat der Klägerin lediglich das Recht eingeräumt, aufgrund der "früher noch nicht ausreichend geklärten Rechtslage" im Wege der Leistungsklage gegen den Beklagten vorzugehen, statt den Anspruch durch Erlass eines Verwaltungsaktes geltend zu machen.
- 9 Soweit der Beklagte eine Divergenz darin erblickt, dass derartige Unsicherheiten überhaupt nicht bestanden hätten, weil bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch das BSG geklärt gewesen sei, dass er - der Beklagte - von der Klägerin durch Verwaltungsakt in Anspruch genommen werden durfte, ist dem nicht zu folgen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in dieser Annahme überhaupt eine Rechtsprechungsabweichung liegen kann. Denn jedenfalls durfte das LSG zu der Auffassung gelangen, dass die Frage, ob der Beklagte von der Klägerin in der vorliegenden besonderen Konstellation durch Verwaltungsakt in Anspruch genommen werden durfte, zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Klägerin für eine Vorgehensweise entscheiden musste, noch nicht abschließend geklärt war.



- 10 Den Entscheidungsgründen lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass sich die vom LSG angesprochene rechtliche Unsicherheit darauf bezog, ob die Klägerin den Beklagten auch in der vorliegenden Konstellation durch Verwaltungsakt in Anspruch nehmen durfte. Dies war zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abschließend geklärt und ergibt sich insbesondere nicht aus der vom Beklagten angezogenen Senatsrechtsprechung.
- 11 Zwar hat das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft) Honorarkürzungen und/oder Regresse zu tragen hat (*vgl etwa BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 6 RdNr 21; BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 26 RdNr 16; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 57 RdNr 15*), dass sie in ihrer aktuellen Zusammensetzung in Anspruch zu nehmen ist (*vgl BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 57 RdNr 16*) und dass sie auch nach ihrer Auflösung noch in Anspruch genommen werden kann (*BSG Urteil vom 8.12.2010 - B 6 KA 38/09 R - Juris RdNr 23 mwN = USK 2010-148 = MedR 2011, 823*). Ebenfalls geklärt ist, dass die Möglichkeit besteht, an Stelle der Gemeinschaftspraxis einzelne ihrer Gesellschafter in Anspruch zu nehmen (*vgl etwa BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 6 RdNr 22; BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 26 RdNr 16; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 57 RdNr 15*); dass diese Inanspruchnahme seitens der KÄV im Wege des Verwaltungsaktes erfolgen kann, stand und steht außer Frage.
- 12 Vorliegend geht es jedoch allein um die richtige Form der Inanspruchnahme eines früheren Mitglieds einer - fortbestehenden - Gemeinschaftspraxis, welches zudem nicht mehr an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Wenn das LSG davon ausgeht, dass erst durch die Senatsurteile vom 20.3.2013 (*B 6 KA 17/12 R und B 6 KA 18/12 R*) geklärt worden ist, dass eine KÄV aufgrund der aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachwirkenden Regelungsbefugnisse berechtigt ist, die Rückforderung überzahlter Abschlagzahlungen auch gegenüber Vertragsärzten, die nicht mehr an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, durch Verwaltungsakt geltend zu machen, ist dies nicht zu beanstanden.
- 13 b. Soweit der Beklagte vorträgt, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass Gründe der Prozessökonomie die richtige Verfahrensart bestimmten, ist ein derartig weit gefasster Rechtssatz dem Urteil des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Das LSG hat lediglich den Rechtssatz aufgestellt, dass das Rechtsschutzinteresse für eine Leistungsklage, die anstelle einer Geltendmachung des Anspruchs durch Verwaltungsakt erhoben wird, auch "aus prozessökonomischen Gründen" bejaht werden kann. Zweifelhaft ist bereits, ob das LSG damit von der Rechtsprechung des BSG abweichen wollte, da es ausdrücklich und wiederholt auf das vom Beklagten angeführte Urteil des BSG vom 25.1.1995 (*12 RK 72/93 - BSG SozR 3-1500 § 54 Nr 22*) Bezug genommen hat. Auch wenn die Wendung "sowie aus prozessökonomischen Gründen" für sich genommen zu der Annahme verleiten könnte, dass das LSG diesem Gesichtspunkt eigenständige Bedeutung beimessen wollte, ist dies im Kontext mit der vom LSG angezogenen BSG-Rechtsprechung zu verneinen. Das LSG folgt damit lediglich der Diktion des BSG im Urteil vom 25.1.1995. Dort hatte das BSG unter dem Obersatz "Dem können



Erwägungen der Prozessökonomie nicht mit Erfolg entgegengehalten werden" Ausführungen dazu gemacht, dass "etwas anderes" dann gelten könne, wenn neben dem materiellen Anspruch auch das Verfahren zu seiner Durchsetzung zweifelhaft ist (*BSG SozR 3-1500 § 54 Nr 22 S 55 f*). Darauf hat das LSG abgestellt und die Zulässigkeit der Leistungsklage nicht pauschal auf prozessökonomische Erwägungen gestützt, sondern mit seinerzeit bestehenden Zweifeln an einer Geltendmachung durch Verwaltungsakt begründet.

- 14 Selbst wenn das LSG den Rechtssatz aufgestellt haben sollte, dass sich ein Rechtsschutzinteresse allein aus prozessökonomischen Gründen ergeben könne und dies von der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des BSG (*12 RK 72/93 = SozR 3-1500 § 54 Nr 22*) abweichen sollte, hätte die Divergenzrüge keinen Erfolg. Denn hierzu müsste das Urteil des Berufungsgerichts auf dieser Divergenz beruhen. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn das Berufungsgericht seine Entscheidung auf mehrere alternative Begründungsstränge gestützt hat (*vgl BSG Beschluss vom 19.6.1996 - 9 BV 105/95 - Juris RdNr 13; Becker in SGB 2007, 261, 270; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 5 S 7, das bereits entsprechende Anforderungen an die Beschwerdebegründung stellt*), weil es dann auf den (ggf) divergenten Rechtssatz für die Entscheidung nicht ankommt, sondern diese mit dem - nicht durch Rügen angegriffenen - alternativen Entscheidungsstrang aufrechterhalten bleiben kann. So liegt es hier. Das LSG hat seine Entscheidung, ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin zu bejahen, zumindest vorrangig auf die seinerzeit noch nicht ausreichend geklärte Rechtslage gestützt. Lediglich abschließend hat es die Wendung "sowie aus prozessökonomischen Gründen" angefügt, ohne dies weiter auszuführen. Würde dieser Einschub hinweg gedacht, verbliebe eine tragfähige Begründung, die vom Beklagten nicht mit durchgreifenden Revisionsrügen angegriffen worden ist.
- 15 2. Soweit der Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, kann offenbleiben, ob die Beschwerde nicht bereits teilweise unzulässig ist, weil ihre Begründung nicht in vollem Umfang den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen entspricht. Denn jedenfalls ist die Beschwerde unbegründet.
- 16 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Die Revisionszulassung setzt sodann eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; BSG SozR 3-1500 Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist,



ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*), und schließlich auch dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - Juris RdNr 4*).

- 17 a. Soweit der Beklagte die Frage aufwirft,
ob "zum Zeitpunkt der hier maßgeblichen Klageerhebung, nämlich im Jahr 2010, eine unsichere Rechtslage darüber bestanden hat, ob die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs aus überzahlten Abschlagzahlungen gegenüber einem persönlich haftenden Gesellschafter der rechtlichen Nachprüfung standhalten würde",
ist schon fraglich, ob damit eine Rechtsfrage oder eine Tatsachenfrage angesprochen ist. Jedenfalls ist der Umstand, ob diese rechtliche Unsicherheit tatsächlich zum maßgeblichen Zeitpunkt bestanden hat, keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die der Klärung in einem Revisionsverfahren bedarf, sondern eine Frage der Subsumtion, die durch das Tatsachengericht vorzunehmen ist.
- 18 b. Die Frage,
ob "im Fall der Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs aus überzahlten Abschlagzahlungen der Vorrang des Verwaltungsakts als der 'einfachere Weg' aus prozessökonomischen Gründen durchbrochen werden kann, insbesondere eine Leistungsklage aus prozessökonomischen Gründen die richtige Verfahrensart sein kann",
ist nicht klärungsbedürftig, weil sich die Antwort hierauf bereits aus der vorliegenden Rechtsprechung des BSG ergibt.
- 19 In der Rechtsprechung des BSG, auf die das LSG seine Entscheidung auch gestützt hat, ist geklärt, in welchen Fällen eine Behörde zur unmittelbaren Klageerhebung an Stelle einer Geltendmachung durch Verwaltungsakt berechtigt ist. Danach besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für eine reine Leistungsklage ausnahmsweise für den Fall, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung Zweifel bestehen, ob die Geltendmachung durch Verwaltungsakt der rechtlichen Nachprüfung standhalten wird (*BSG SozR 1300 § 50 Nr 17 S 38 ff; BSGE 66, 176, 181 = SozR 3-4100 § 155 Nr 1 S 7 f; BSGE 66, 188, 190 = SozR 3-4100 § 145 Nr 1 S 2 f; BSGE 69, 114, 116 f = SozR 3-4100 § 145 Nr 2 S 8; BSGE 74, 139, 141 = SozR 3-1300 § 98 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-7610 § 823 Nr 5 S 8; s hierzu auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 51 RdNr 17*). Damit ist zugleich geklärt, dass allein aus prozessökonomischen Gründen eine allgemeine Leistungsklage an Stelle eines möglichen Handelns durch Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt.



- 20 Im Übrigen fehlte es auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Frage. Wie bereits oben dargelegt, liegt eher fern, dass das LSG mit seiner Wendung "sowie aus prozessökonomischen Gründen" überhaupt - über die vom BSG angeführten Gründe hinaus - weitere Ausnahmen für den Fall zulassen wollte, dass dies aus beliebigen prozessökonomischen Gründen opportun erscheint. Selbst wenn das anders wäre, gilt auch insoweit, dass die Entscheidung des LSG jedenfalls auf mehrere Begründungen gestützt ist, sodass sich aus einer Grundsatzrüge eine Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nur ergeben kann, wenn alle tragenden Begründungen mit einer Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge angegriffen werden (*vgl BSG Beschluss vom 29.8.2005 - B 6 KA 38/05 B - Juris RdNr 9 mwN*). Dies ist jedoch nicht der Fall, weil der Beklagte den Begründungsstrang "unsichere Rechtslage" nicht mit durchgreifenden Rügen angegriffen hat.
- 21 c. Die ergänzende Frage,
"ob überhaupt und wenn ja aus welchen Gründen das Klagesystem des SGG durchbrochen werden kann",
ist bereits wegen ihrer Allgemeinheit keiner Beantwortung im Revisionsverfahren zugänglich.
- 22 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach hat der Beklagte auch die Kosten des von ihm ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 23 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 18.9.2013, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

